

Abschlussprüfung 12. Klasse in der Lehrerausbildung stellen - rechtlich erlaubt?

Beitrag von „Pausenclown“ vom 2. März 2013 11:43

Also, ich habe damals als Quereinsteiger nach OVP-B so ziemlich alles geprüft, was nicht bei drei auf den Bäumen war. Meine Nachfrage, ob ich das dürfte, wurde mir damit beschieden, dass mich das nicht weiter zu kümmern bräuchte. Wenn die Schulleitung mich als Prüfer einsetze, sei ich der Prüfer. Verantworten müsse das eben die Schulleitung. Die war der Ansicht, dass ich auch als Quereinsteiger ein Lehrer mit allen Rechten und Pflichten sei und deshalb prüfen dürfe. Außerdem wollte wohl niemand meine fachliche Qualifikation in Zweifel stellen.

Da das frühzeitig klar war, konnte ich mich entsprechend vorbereiten. So habe ich das gesamte Prüfungsverfahren im Vorjahr als "Beobachter" durchlaufen. Die Fachkollegen haben mich da mitgenommen. In der Fachoberschule hatten wir reichlich Parallelklassen, so dass ich nicht allein für meine Prüfung verantwortlich war. Wir haben einen gemeinsamen Prüfungsvorschlag eingereicht, die Korrektur abgesprochen etc. Das finde ich ohnehin hilfreich, wenn man das erste Mal prüft.

Was die Vorschriften anbetrifft, Höherer Handel dürfte Anlage C sein. Dort:

Zitat

§7, Absatz (1):

[...] Die Prüfungsaufgaben werden von den Fachlehrerinnen oder Fachlehrern ausgearbeitet. [...]

Zitat

§8, Absatz (1):

[...] Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Klasse korrigiert und begutachtet die schriftliche Prüfungsarbeit und bewertet sie mit einer Note.[...]

Da sehe ich Mal nix, was dich vom Prüfen abhalten sollte, wobei der man immer noch einen Blick, in den allgemeinen Teil der geschätzten APO-BK werfen sollte. Sonst wäre es ja zu einfach. Für praktische und mündliche Prüfungen findet man etwas.

Zitat

§18, Absatz (4):

(4) Fachprüferin oder Fachprüfer ist in der Regel die Fachlehrkraft, die der Schülerin oder dem Schüler zuletzt den Fachunterricht in der Abschlussklasse erteilt hat. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer muss in der Regel in dem jeweiligen Fach die Lehramtsprüfungen abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt an Berufskollegs oder zum Lehramt an berufsbildenden Schulen oder zum Lehramt für die Sekundarstufe II besitzen.

Zwei Regeln, von denen man abweichen kann, wenn eine Ausnahme greift. Man könnte also ausnahmsweise dich als Fachprüfer einsetzen, obwohl du die Befähigung zum Lehramt nicht besitzt. Oder man setzt ausnahmsweise einen anderen Prüfer als den Fachlehrer ein.

Ohne eine juristische Fachmeinung vertreten zu wollen, weil mir das nicht zusteht, meine ich, ja, du darfst prüfen.

Tipp: Spreche ich mit den Fachkollegen ab und gehe dann zur Schulleitung, um das Verfahren frühzeitig zu klären. Drei Wochen vor der Prüfung noch 'rumeiern zu müssen, geht unnötig zu Lasten der Schüler.

Viel Spaß und Prost!

Pausi